TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Industriegebiet i.S.v. § 9 BauNVO

- Für die im Folgenden nicht für unzulässig erklärten Nutzungen bzw. Betriebsarten ist jeweils per Einzelfallprüfung die Verträglichkeit mit dem benachbarten Gewerbegebiet und dem benachbarten Mischgebiet ("Gut Gansbroich") nachzuweisen, wenn die nach Abstandsliste notwendigen Abstände unterschritten werden.
- Einschränkung der Wohnnutzung:
  Für die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:
  nachts 35 dB (A)
  Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen.
  Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.
  Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von dem für die Nachtzeit festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel L_A'' 44 dB / m² auszugehen.
  Der erforderliche Nachweis ist vor Baubeginn dem Baugenehmigungsamt vorzulegen.
- Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig).
- Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß nachfolgender Liste:

  Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente:

  - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13)
  - Wasch- und Putzmittel, Hygienartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18)
  - Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66)
  - Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Gelatinewaren (WB 19 - 36)
    ohne Bodenfesen und Bodenbeläge als Bahnware (WB 39(ll), 39(lll), 39(IV))
  - Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
  - Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 39I, 39(l), einschließlich Wohnraumleuchten (WB 39(ll), 39(lll), 39(IV))
  - Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47)
  - Antiquitäten (WB 50)
  - Kinderwagen (WB 51)
  - Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57)
  - Sportartikel, Handelswaffen, Bootszubehör (WB 653, 655-658)
  - Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
  - Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
  - Gebrauchtwaren dieser Liste

  (WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden).
- Nicht zulässig sind die im nachfolgenden Auszug aus der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW ("Abstandserlaß") vom 02.04.1998, veröffentlicht am 02.07.1998, aufgeführten Betriebsarten:

(Ausnahmeregelung beachten)

Immission Klasse	Abstand in m	Nr.	Nummer der Anlage 1 BImSchV	Betriebsart
IV	1500	1	1.1 (V)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Koksgas oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.11 (V)	Anlagen zur Trockenkohlenstaub- (nebenstehend: von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Anthrazitkohlenstaub, Kohlenstaub, Holzstaub, Torfstaub)) Feuerung
		3	3.2 (V)	Anlagen zur Gewinnung von Rohteer
		4	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Pro-dukt-kammerlagen
		5	4.4 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen oder Teerölen oder Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf, soweit nicht unter Nr. 4.2 (V) genannt
II	1000	6	1.14 (V)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	4.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen durch Anreicherung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Gasgifter, Schwelen, Kochen oder Vibrieren mit Kohlenwasserstoffen von Erdöl oder Erdölerzeugnissen oder Teerölen (z.B. Bitumen oder Pech)
		8	3.1 (V)	Anlagen zum Rösten, Sinnstoren und Sinnern von Erzen
		9	3.2 (V)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Bei- Zink- und Bleihütten)
		10	3.3 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Gigawattstunde pro Stunde oder mehr
		11	3.16 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Erzeugnissen aus Metallen (z.B. Zinkhütten)
		12	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehrfachen 12 Produktionsanlagen
		13	4.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Flüssigkeiten oder Dämpfen (z.B. Galvanisierungsanlagen, Beizereien, Brennereien)
		14	4.10 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		15	4.16 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		16	4.17 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf trockenem Wege (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		17	4.18 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	10.14 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		19	10.19 (V)	Anlagen zur Lufterfassung/zur Luftreinigung mit einem Durchsatz von 20 Kubik-meter /
		20	1.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrokohlenstoffen in Fritten (*)
III	750	21	1.3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen (Elektrographit) oder Anlagen zur Gewinnung von Reaktorgrafit, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Gigawattstunden pro Jahr oder mehr beträgt (Nr. 1.2 (V) ist zu beachten)
		22	1.10 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Teerölen (Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf)
		23	2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		24	2.3 (V)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselerde, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton oder Schiefer
		25	3.3 (V)	Anlagen zur Gewinnung/zur Aufbereitung/zur Lagerung von Rohmaterialien/Kupferschiefer (*)
		27	3.4 (V)+(V)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Gebrauchtmaschinenteile
		28	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Eisen oder Eisenlegierungen oder Kupfer oder Kupfer- oder Nickelbasis- Gießereien
		29	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Pro-dukt-kammerlagen
		30	4.4 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen oder Teerölen oder Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf, soweit nicht unter Nr. 4.2 (V) genannt
		31	4.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Flüssigkeiten oder Dämpfen (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		32	4.10 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		33	4.16 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		34	4.17 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf trockenem Wege (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		35	4.18 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		36	10.14 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		37	10.19 (V)	Anlagen zur Lufterfassung/zur Luftreinigung mit einem Durchsatz von 20 Kubik-meter /
		38	1.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrokohlenstoffen in Fritten (*)
		39	1.3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen (Elektrographit) oder Anlagen zur Gewinnung von Reaktorgrafit, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Gigawattstunden pro Jahr oder mehr beträgt (Nr. 1.2 (V) ist zu beachten)
		40	1.10 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Teerölen (Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf)
		41	2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		42	2.3 (V)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselerde, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton oder Schiefer
		43	3.3 (V)	Anlagen zur Gewinnung/zur Aufbereitung/zur Lagerung von Rohmaterialien/Kupferschiefer (*)
		44	3.4 (V)+(V)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Gebrauchtmaschinenteile
		45	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Eisen oder Eisenlegierungen oder Kupfer oder Kupfer- oder Nickelbasis- Gießereien
		46	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehrfachen 12 Produktionsanlagen
		47	4.4 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen oder Teerölen oder Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf, soweit nicht unter Nr. 4.2 (V) genannt
		48	4.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Flüssigkeiten oder Dämpfen (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		49	4.10 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		50	4.16 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		51	4.17 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf trockenem Wege (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		52	4.18 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		53	10.14 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		54	10.19 (V)	Anlagen zur Lufterfassung/zur Luftreinigung mit einem Durchsatz von 20 Kubik-meter /
		55	1.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrokohlenstoffen in Fritten (*)
		56	1.3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen (Elektrographit) oder Anlagen zur Gewinnung von Reaktorgrafit, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Gigawattstunden pro Jahr oder mehr beträgt (Nr. 1.2 (V) ist zu beachten)
		57	1.10 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Teerölen (Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf)
		58	2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		59	2.3 (V)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselerde, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton oder Schiefer
		60	3.3 (V)	Anlagen zur Gewinnung/zur Aufbereitung/zur Lagerung von Rohmaterialien/Kupferschiefer (*)
		61	3.4 (V)+(V)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Gebrauchtmaschinenteile
		62	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Eisen oder Eisenlegierungen oder Kupfer oder Kupfer- oder Nickelbasis- Gießereien
		63	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehrfachen 12 Produktionsanlagen
		64	4.4 (V)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen oder Teerölen oder Steinkohlenteer, Braunkohlenteer oder Torf, soweit nicht unter Nr. 4.2 (V) genannt
		65	4.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Flüssigkeiten oder Dämpfen (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		66	4.10 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		67	4.16 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		68	4.17 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf trockenem Wege (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		69	4.18 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		70	10.14 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		71	10.19 (V)	Anlagen zur Lufterfassung/zur Luftreinigung mit einem Durchsatz von 20 Kubik-meter /
		72	1.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Elektro- oder Elektrokohlenstoffen in Fritten (*)
		73	1.3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen (Elektrographit) oder Anlagen zur Gewinnung von Reaktorgrafit, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Gigawattstunden pro Jahr oder mehr beträgt (Nr. 1.2 (V) ist zu beachten)
		74	3.4 (V)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Gebrauchtmaschinenteile
		75	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Eisen oder Eisenlegierungen oder Kupfer oder Kupfer- oder Nickelbasis- Gießereien
		76	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehrfachen 12 Produktionsanlagen
V	500	77	1.5 (V)+(V)	Anlagen zur Reinigung/zur Aufbereitung/zur Lagerung von Rohmaterialien/Kupferschiefer (*)
		78	1.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Glasfasern
		79	1.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Glasfasern
		80	1.11 (V)	Anlagen zur Gewinnung von Mineralwolle
		81	2.1 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker
		82	2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zementen
		83	2.3 (V)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselerde, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton oder Schiefer
		84	3.1 (V)	Anlagen zum Rösten, Sinnstoren und Sinnern von Erzen
		85	3.2 (V)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei- Zink- und Bleihütten)
		86	3.3 (V)	Anlagen zur Gewinnung/zur Aufbereitung/zur Lagerung von Rohmaterialien/Kupferschiefer (*)
		87	3.4 (V)+(V)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Gebrauchtmaschinenteile
		88	3.5 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		89	3.6 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		90	3.7 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		91	3.8 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		92	3.9 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		93	3.10 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		94	3.11 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		95	3.12 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		96	3.13 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		97	3.14 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		98	3.15 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		99	3.16 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		100	3.17 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		101	3.18 (V)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Erhitzen von Metallen oder Nichtmetallen (ausgenommen Gießereien)
		102	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Eisen oder Eisenlegierungen oder Kupfer oder Kupfer- oder Nickelbasis- Gießereien
		103	4.1 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehrfachen 12 Produktionsanlagen
		104	4.9 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Flüssigkeiten oder Dämpfen (z.B. Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Metallpulver, Metallbeizen, Metallschleifen)
		105	4.16 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Chlorsäuren
		106	5.1 (V)	Anlagen zur Behandlung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 Ton mehr je Stunde
		107	5.2 (V)+(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, Kunstharzlacken oder Trocknern von Cogumidrolen, Glas- oder Mineralfasern, oder Mischungen/Bestandteilen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen
		108	5.4 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Zellstoff aus Holz oder Stroh
		109	5.5 (V)+(V)	Anlagen zur Herstellung von Aromaten, Einen oder Magnesiumoxyme oder -peden, von Ester oder Vinylacetaten oder Stoffen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen
		110	5.6 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Ureal gebildeten Kunstsen (Chinoxyaldehyden)
		111	5.7 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Stoffen oder Hauptstoffen durch chemische Umwandlung
		112	4.2 (V)+(V)	Anlagen, in denen Phenoxyacetic- oder Sorbinsäure/gemischtes/ungemischtes oder ihre Vinylsalze gemahlen oder hauchmal gemischt, abgepackt oder angeriffel werden
		113	4.3 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Acetaldehyd/Essigsäure/Essigsäureanhydrid oder Essigsäureestern mit mehr als 10 Tonnen je Stunde
		114	4.8 (V)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 5 Ton bis weniger als 10 je Stunde
		115	4.9 (V)	Anlagen zur Chemiemoor oder Natur- und Kunstmoor mit einer Leistung von 5 Ton mehr je Tag
		116	4.19 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kreidolin oder Bleichlichtsugarfiller (Lauxen, Firma, Leitz; Chlamydine-Kreidolin, Firma, Leitz; Kreidolin-Ultra, Firma, Leitz; Kreidolin-Ultra-Spezial, Firma, Leitz; Kreidolin-Ultra-Spezial-Extra, Firma, Leitz) oder ähnlich ausgerüstetes Kreidolin/Ultra 76 als Lichtsugarfiller ohne Silikonzusatz und -gemisch
		117	5.1 (V)	Anlagen zur Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder Mischungen/Bestandteilen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen a) Durch Anlagen mit einem Durchsatz von 10 Kubikmeter Lösungsmittel pro Stunde oder mehr b) Durch Anlagen, die nach Anlage 1 der 2. BImSchV genehmigungsbedürftig sind c) Durch Anlagen, die nach Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, mit einer Leistung von 10 Ton oder mehr je Tag oder mehr d) Durch Anlagen, die nach Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, mit einer Leistung von 10 Ton oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Spanplatten
		118	5.2 (V)+(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen oder Trocknern von Cogumidrolen, Glas- oder Mineralfasern, oder Mischungen/Bestandteilen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen
		119	5.4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder Stroh
		120	5.5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Aromaten, Einen oder Magnesiumoxyme oder -peden, von Ester oder Vinylacetaten oder Stoffen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen
		121	5.6 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Ureal gebildeten Kunstsen (Chinoxyaldehyden)
		122	5.7 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Stoffen oder Hauptstoffen durch chemische Umwandlung
		123	4.2 (V)+(V)	Anlagen, in denen Phenoxyacetic- oder Sorbinsäure/gemischtes/ungemischtes oder ihre Vinylsalze gemahlen oder hauchmal gemischt, abgepackt oder angeriffel werden
		124	4.3 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Acetaldehyd/Essigsäure/Essigsäureanhydrid oder Essigsäureestern mit mehr als 10 Tonnen je Stunde
		125	4.8 (V)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 5 Ton bis weniger als 10 je Stunde
		126	4.9 (V)	Anlagen zur Chemiemoor oder Natur- und Kunstmoor mit einer Leistung von 5 Ton mehr je Tag
		127	4.19 (V)	Anlagen zur Herstellung von Kreidolin oder Bleichlichtsugarfiller (Lauxen, Firma, Leitz; Chlamydine-Kreidolin, Firma, Leitz; Kreidolin-Ultra, Firma, Leitz; Kreidolin-Ultra-Spezial, Firma, Leitz; Kreidolin-Ultra-Spezial-Extra, Firma, Leitz) oder ähnlich ausgerüstetes Kreidolin/Ultra 76 als Lichtsugarfiller ohne Silikonzusatz und -gemisch
		128	5.1 (V)	Anlagen zur Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder Mischungen/Bestandteilen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen a) Durch Anlagen mit einem Durchsatz von 10 Kubikmeter Lösungsmittel pro Stunde oder mehr b) Durch Anlagen, die nach Anlage 1 der 2. BImSchV genehmigungsbedürftig sind c) Durch Anlagen, die nach Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, mit einer Leistung von 10 Ton oder mehr je Tag oder mehr d) Durch Anlagen, die nach Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, mit einer Leistung von 10 Ton oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Spanplatten
		129	5.2 (V)+(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen oder Trocknern von Cogumidrolen, Glas- oder Mineralfasern, oder Mischungen/Bestandteilen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen
		130	5.4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder Stroh
		131	5.5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Aromaten, Einen oder Magnesiumoxyme oder -peden, von Ester oder Vinylacetaten oder Stoffen/Zubereitungen/Stoffen mit Lugdunyl-Trocknerwirkungen
		132	5.6 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Verarbeitung von Ureal gebildeten Kunstsen (Chinoxyaldehyden)
		133	5.7 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Stoffen oder Hauptstoffen durch chemische Umwandlung
		134	7.4 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Tierfutter durch Kochen der Bestandteile tierischer Herkunft
		135	7.6 (V)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Kunstdünger, Gemisch, Flüssig- oder Pastenkunstdünger, Kunstdünger mit Zusatz von Pflanzenschutzmitteln, Kunstdünger mit Zusatz von Spurenelementen, Kunstdünger mit Zusatz von Pflanzenschutzmitteln, Einzelkunstdünger, Kunstdünger mit Zusatz von Spurenelementen, Einzelkunstdünger mit Zusatz von Pflanzenschutzmitteln, Einzelk